

Informationsblatt zum Thema Nachteilsausgleich und Notenschutz aufgrund einer dauerhaften Beeinträchtigung des Leistungsvermögens

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

seit dem 1. August 2016 sind die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei der Leistungsfeststellung¹ neu geregelt.

Zur Wahrung der Chancengleichheit und der Notenwahrheit **bei der Leistungsfeststellung** wird nun klar zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden.

a) Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO)

- Diese Maßnahmen stellen chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen her (= Änderung der Prüfungsbedingungen).
- Typische **Beispiele** sind: Zeitzuschlag, Ausdruck der Prüfungsaufgaben in größerer Schrift, mündliches Vorlesen, Benutzung eines Laptops etc.
- Wesentliche Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden gewahrt.
Deshalb: keine Zeugnisbemerkung!

b) Notenschutz bei dauerhafter Beeinträchtigung des Leistungsvermögens (§ 34 BaySchO)

- Diese Maßnahmen stellen eine Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung dar und damit eine Bevorzugung des Prüflings.
- **Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung** ist es zulässig
 - ➔ in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
 - ➔ an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit zu verzichten.
- **Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung** ist es zulässig in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.
- **Bei Hörschädigung** ist es zulässig
 - ➔ auf mündliche Präsentationen oder deren geringere Gewichtung und/oder
 - ➔ bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten.
- **Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung** ist es zulässig in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

Die Ergebnisse der Leistungserhebungen sind nicht mehr vergleichbar. **Deshalb: Zeugnisbemerkung!**
Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt.

Dachau, den 18. November 2016

¹ Vgl. Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. V. m. § 31 ff. der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO).